



**Leitfaden
zu Steuern
in Irland**

Zahlen und Fakten

Contents

- 1 Einführung
- 4 Körperschaftsteuer in Irland
- 6 Steuervergünstigungen
- 8 Steuergutschrift auf Forschung und Entwicklung (F&E)
- 9 Immaterielle Vermögenswerte und geistiges Eigentum (IP)
- 10 Regeln zur Transferpreisfestsetzung in Irland
- 10 Internationalisierung
- 14 Kapitalsteuern
- 15 Finanzverwaltung
- 15 Sonstige Unternehmenssteuern
- 17 Persönliche Steuern

ABB.1: % KÖRPERSCHAFTSTEUERSÄTZE

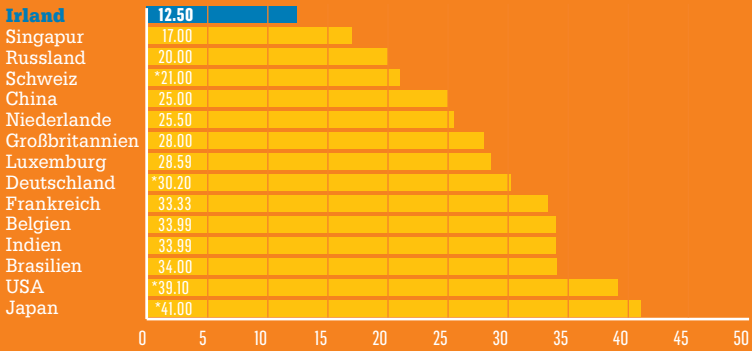


ABB.2: % ERFORDERLICHE GEWINNSTEIGERUNG, UM DAS GLEICHE VERFÜGBARE EINKOMMEN ZU ERZIELEN WIE IN IRLAND. BASIEREND AUF DEM INDEX AUS ABB. 1

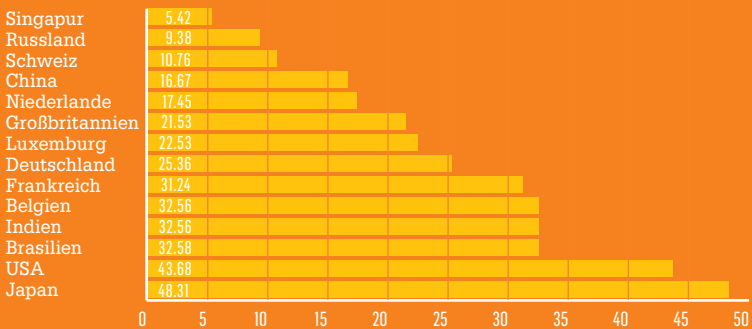


ABB.3: LEICHTIGKEIT IM UMGANG MIT STEUERZAHLUNGEN: IRLAND IST DIE NR. 1 IN EUROPA UND DIE NUMMER 6 UNTER 183 VOLKSWIRTSCHAFTEN

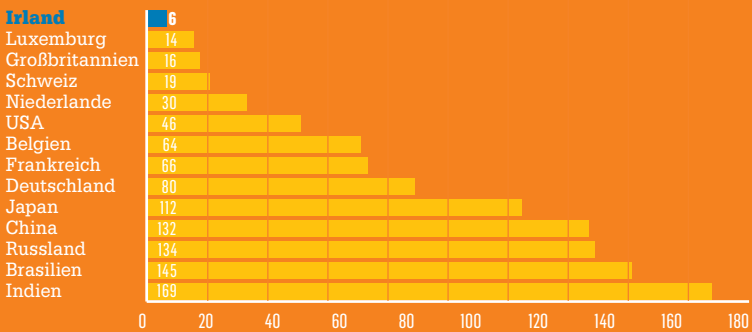


Abb.1 *Kombinierter Index zur Berücksichtigung regionaler und staatlicher Körperschaftsteuersätze.

Abb.1-3 Quelle: PricewaterhouseCoopers, 2010.

Die Wandlung Irlands in einen dynamischen, wissensorientierten Wirtschaftsraum für das 21. Jahrhundert ist das Ergebnis einer entschlossenen Strategie zur Sicherung ausländischer Direktinvestitionen (FDI) von führenden globalen Unternehmen.

Fast 1.000 multinationale Unternehmen (MNU) haben sich für Irland als strategische Basis in Europa entschieden. Angelockt von einem unternehmensfreundlichen Umfeld mit niedriger Körperschaftsteuer, den bisherigen Erfolgen und dem großen Angebot an jungen und hervorragend geschulten Fachkräften.

Viele dieser multinationalen Unternehmen haben wegen der hohen Flexibilität der Arbeitskräfte und der Verfügbarkeit hervorragend geschulter und erfahrener Führungskräfte ihre Niederlassungen in Irland weiter ausgebaut. Die MNU-Managementteams in Irland verfolgen ein zukunftsorientiertes, partnerschaftliches Geschäftsmodell und versuchen, Marktentwicklungen vorwegzunehmen und mit erstklassigen Ideen neue Chancen zu nutzen. Darum haben so viele dieser Unternehmen ihre Wertschöpfungskette verlagert und widmen sich jetzt verstärkt höherwertigen und wissensorientierten Aktivitäten.

Irland ist es in der Vergangenheit immer wieder gelungen, Investitionen in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Biowissenschaft, Finanzdienstleistungen und im globalen Handel einschließlich digitale Medien, Technik, Verbrauchermarken und Internationale Services anzuziehen. Die Strategie, die Irland so weit gebracht hat, basiert auf drei Schlüsselbereichen: Hochwertige Fertigung, Globale Geschäfts-Services sowie Forschung, Entwicklung und Innovation (FE&I). Irlands Rolle als "Cleverer Wirtschaft" ist eine Verbindung unserer innovativen Unternehmensökonomie mit einem zunehmenden Wachstum in den neuen Sektoren saubere und grüne Technologien, Service-Innovation und der Konvergenz verschiedener Industriesektoren.

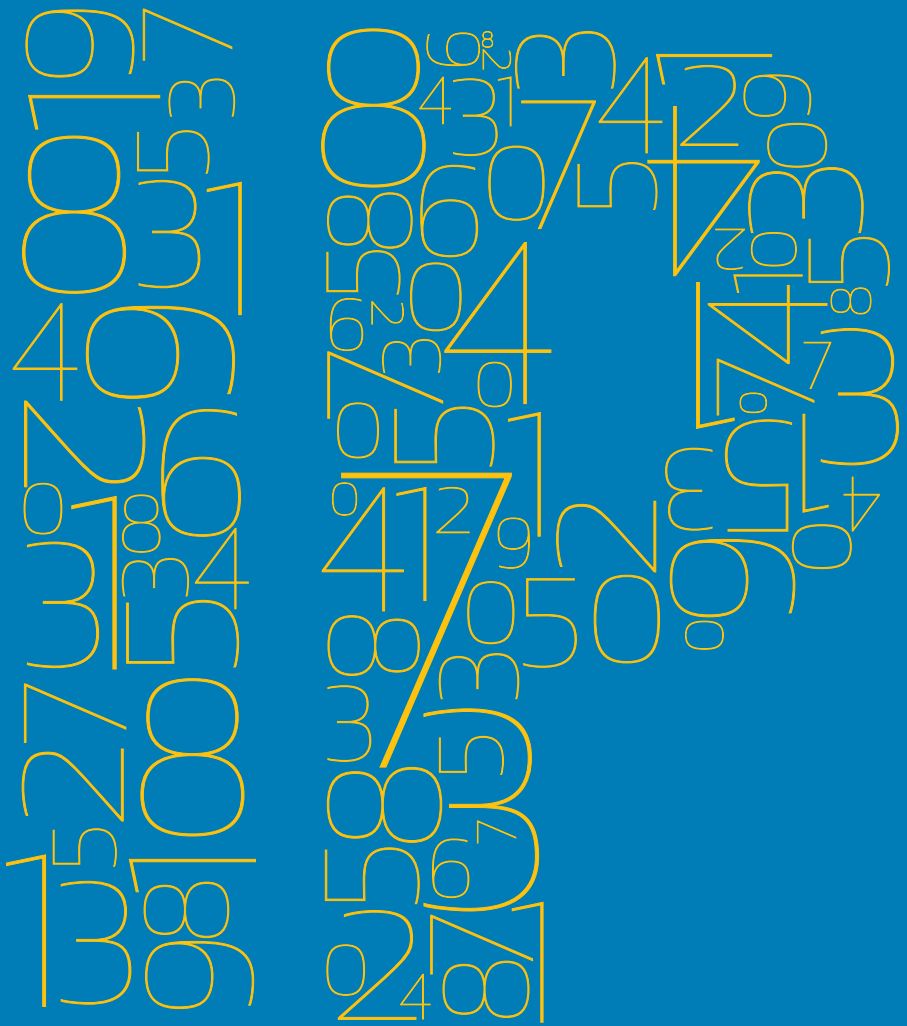
Irlands FDI-Strategie hat sich kontinuierlich entwickelt durch das Ausloten der Unternehmensgrenzen und die Fokussierung und Sicherung der ausländischen Direktinvestitionen in neue Technologien, innovative Geschäftsmodelle und neue Märkte.

Irlands Erfolge

Das Team Irland steht bereit, um unseren derzeitigen und neuen MNU-Kunden zu helfen, ihre globale Zukunft von Irland aus zu planen auf der Basis eines exportorientierten Geschäftsumfelds mit einem hohen Maß an unternehmerischer Aktivität. Irland ist Teil des riesigen europäischen Arbeitsmarkts. Diese Stärken werden unterstützt durch Verbesserungen bei Infrastruktur, Ausbildung, Forschung und Entwicklung.

Dieses einzigartige Angebot eines erstklassigen Geschäftsumfeldes wird auch durch unabhängige globale Untersuchungen bestätigt:

- Irland ist zum dritten Mal hintereinander das Land in Europa mit den niedrigsten Unternehmenssteuern; weltweit liegt Irland hier an sechster Stelle. Diese Angaben stammen aus einem aktuellen Bericht von PricewaterhouseCoopers, der Weltbank und IFC mit dem Titel “Paying Taxes 2010 – The global picture” (Steuern entrichten 2010 - weltweiter Überblick).
- Laut KOF Globalisierungsindex 2010 ist Irland die Nummer Zwei unter den wirtschaftlich am stärksten globalisierten Ländern der Welt.
- Grant Thornton stuft Irland im Hinblick auf den Zugang zu qualifizierten Fachkräften an erster Stelle unter 36 hoch entwickelten Volkswirtschaften ein.
- Der “IBM Global Location Trends” Jahresbericht 2009 sieht Irland weltweit als Nummer Eins pro Kopf bei Jobs durch Investition aus dem Ausland.
- Laut einer Studie der europäischen Kommission aus dem Jahr 2010 über Universitätsausbildung, sind internationale Personalvermittler der Ansicht, dass Irland weltweit die am besten auf den Beruf vorbereiteten Hochschulabsolventen hervorbringt.
- Laut dem Bericht zum globalen Innovationsindex 2009-2010 steht Irland weltweit an fünfter Stelle beim Schutz von Investoren und an siebter Stelle in puncto kreative Produkte und Services sowie Exporterträge bei kreativen Branchen.



Das irische Steuerrecht umfasst wichtige Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung Irlands als Standort von Unternehmen, die umfangreiche Vermögenswerte an geistigem Eigentum aufweisen und diese weiter entwickeln.

Körperschaftsteuer in Irland

Zu den wichtigsten Merkmalen des irischen Steuersystems, die Irland zu einem der attraktivsten Investitionsstandorte der Welt machen, gehören u.a.:

- 12,5% Körperschaftsteuer für aktive Geschäfte;
- 25% Steuergutschrift auf Forschung und Entwicklung (F&E), die über einen Zeitraum von drei Jahren angerechnet werden kann;
- Regelungen zu geistigem Eigentum (GE), die eine steuerliche Abschreibung für breit definierte GE-Zukäufe ermöglichen;
- attraktive Regelungen für Holding-Gesellschaften einschließlich Schachtelprivileg auf Kapitalertragsteuern bei der Veräußerung von Aktien von Tochtergesellschaften;
- effektive Nullbesteuerung auf ausländische Dividenden (12,5% Steuersatz auf qualifizierte ausländische Dividenden und flexible Zusammenlegung mit ausländischen Steuergutschriften);
- ein von der EU anerkanntes stabiles Steuersystem mit zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Richtlinien;
- großzügige nationale Gesetzgebung mit zahlreichen Steuerbefreiungen.

Körperschaftsteuersätze

Irlands Körperschaftsteuer in Höhe von 12,5% auf Handelsgewinne gehört weltweit zu den niedrigsten gesetzlichen "Onshore"-Körperschaftsteuersätzen. Das ist nicht etwa ein Lockangebot, sondern entspricht dem normalen Steuersatz in Irland auf aktive Geschäfts- oder Handelserträge in allen Branchen und Wirtschaftsbereichen.

Die irische Regierung ist entschlossen, den Körperschaftsteuersatz von 12,5% auf Handelsgewinne beizubehalten. Dies wurde 2010 in der Haushaltserklärung des Finanzministers bestätigt, in der es heißt:

"Unsere Körperschaftsteuer von 12,5% ist zu unserem internationalen Markenzeichen geworden, das man in der ganzen Welt kennt. Sie ist Ausdruck unserer unternehmensfreundlichen Ideale und wird auch in Zukunft Unternehmen motivieren, sich hier anzusiedeln und Arbeitsplätze zu schaffen. In einer Zeit großer Unsicherheiten für internationale Unternehmen ist es wichtig, dass wir klare Signale setzen. Die Körperschaftsteuer von 12,5% wird sich nicht ändern. Wir halten auch in Zukunft daran fest".

Für außerbetriebliche Erträge (passive Einkünfte) gilt ein Steuersatz von 25%, beispielsweise für Erträge aus Anlagen, ausländische Dividenden durch außerbetriebliche Gewinne, Mieterträge, Nettogewinne aus ausländischen gewerblichen Aktivitäten sowie Erträge aus bestimmten Geschäften mit Grund und Boden sowie aus der Erschließung von Öl-, Gas- und Mineralvorkommen.

Das System der irischen Körperschaftsteuer

Inwieweit ein Unternehmen der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, hängt von ihrem steuerlichen Sitz ab. Unternehmen mit Sitz in Irland unterliegen mit ihren weltweiten Erträgen und Kapitaleinkünften der Körperschaftsteuer in Irland. Ein Unternehmen gilt als steuerlich in Irland ansässig, wenn seine zentrale Unternehmensleitung und -steuerung (oder in bestimmten Fällen auch nur der Ort seines Gesellschaftseintrags) in Irland liegt.

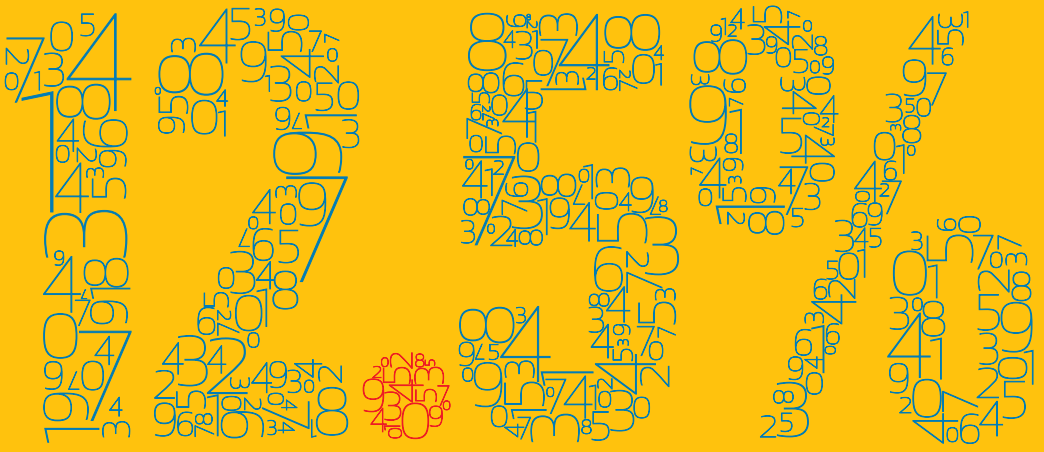
Unternehmen, die nicht in Irland ansässig sind, aber eine Zweigniederlassung in Irland unterhalten, unterliegen der irischen Körperschaftsteuer (i) mit Erträgen aus der Geschäftstätigkeit dieser Zweigniederlassung und (ii) allen Kapitalerträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten, die von dieser Zweigniederlassung in Irland genutzt oder für diese Zweigniederlassung gehalten werden.

Unternehmen, die nicht in Irland ansässig sind und keine Zweigniederlassung in Irland unterhalten, unterliegen potenziell (i) der Einkommensteuer mit allen in Irland erzielten Erträgen und (ii) der Kapitalertragsteuer mit Erträgen aus der Veräußerung bestimmter irischer Vermögensgegenstände (z. B. Grund und Boden/Gebäude in Irland, bestimmten irischen Aktien etc.).

Berechnung der Steuerschuld

In Irland unterliegen Unternehmen der Körperschaftsteuer mit ihrem gesamten Gewinn einschließlich der Betriebserträge, der passiven Einkünfte und der Kapitalerträge.

Zur Berechnung der Höhe der Erträge, die der Steuer in Irland unterliegen, ist ein Blick auf die Grundlagen des irischen Steuersystems erforderlich.



Die Körperschaftsteuer in Irland beträgt 12,5% auf alle betrieblichen Erträge; dies wurde erst kürzlich vom irischen Finanzminister in seiner Haushaltsansprache 2010 bekräftigt.

Steuervergünstigungen

Zins

Zinsen auf Darlehen, die für ein Geschäft oder einen Betrieb aufgewendet werden, sind periodengerecht steuerlich abzugsfähig; hier gibt es allerdings einige Ausnahmen. Angefallene Zinsen auf Darlehen, die für nicht-betriebliche Zwecke aufgewendet werden, beispielsweise zum Kauf von Aktien an einem anderen Unternehmen, sind mit unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig.

Steuerliche Abschreibungen

Im Allgemeinen ist, außer bei bestimmten geistigen Eigentumsrechten (siehe Seite 9) und Leasing-Besteuerungen, die buchhalterische Abschreibung bei der Berechnung des steuerrelevanten Unternehmensgewinns nicht abzugsfähig. Steuerliche Abschreibungen sind jedoch möglich bei Aufwendungen für:

- **Sachanlagen**
 - Aufwendungen für Werke und Maschinen, Ausstattung und Einrichtung sowie bestimmte Software usw. können mit jährlich 12,5% über einen Zeitraum von 8 Jahren linear abgeschrieben werden.
 - Aufwendungen für wissenschaftliche Geräte können im 1. Jahr zu 100% steuerlich abgeschrieben werden.
 - Die Kosten für energieeffiziente Einrichtungen können im Rahmen der Grünen Initiative der irischen Regierung im 1. Jahr (dem Jahr der Aufwendung) zu 100% steuerlich abgeschrieben werden. Zu diesen Einrichtungen gehören u.a.:
 - Motoren und Antriebssysteme;
 - Beleuchtungssysteme;
 - Systeme zur Gebäude-Energieverwaltung;
 - Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT);
 - Heizung und Stromversorgung;
 - Steuersysteme für Heizung, Lüftung und Klima;
 - Elektrofahrzeuge und Fahrzeuge mit alternativer Energieversorgung;
 - Kühlungs- und Gefriersysteme;
 - Elektromechanische Systeme;
 - Catering und Gastronomieeinrichtungen.
- **Industriegebäude**

Die Aufwendungen auf Industriegebäude zu Fertigungszwecken können mit jährlich 4% linear über einen Zeitraum von 25 Jahren abgeschrieben werden.

Verluste

Betriebliche Verluste können wie folgt verrechnet werden:

- i. im aktuellen Jahr mit Erträgen, die mit 10% oder 12,5% zu versteuern sind,
- ii. mit Erträgen aus dem vorangegangenen Abrechnungszeitraum, die mit 10% oder 12,5% zu versteuern sind,
- iii. mit Steuern auf passive Einkünfte (d. h. mit 25% versteuerte Einkünfte) im aktuellen Jahr,
- iv. mit Steuern auf passive Einkünfte aus einem vorangegangenen Abrechnungszeitraum;
- v. schließlich können nicht angerechnete betriebliche Verluste unbegrenzt lange vorgetragen und auf zukünftige betriebliche Erträge aus dem selben Betrieb angerechnet werden.

Die unter (iii) und (iv) angerechneten betrieblichen Verluste werden wertmäßig berücksichtigt (d. h. angerechnet wird der Verlust mit 10% oder 12,5%).

Kapitalverluste können normalerweise mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden, entweder im gleichen Zeitraum oder in zukünftigen Zeiträumen (es gelten jedoch einige Ausnahmen).

Konzernvergünstigungen

Irland lässt kein Einreichen konsolidierter Steuererklärungen zu. Tochtergesellschaften können jedoch von Bestimmungen zur steuerlichen Begünstigung von Konzernen profitieren. Das irische Steuersystem sieht vor, dass zwei Unternehmen als Mitglieder eines Konzerns anzusehen sind, wenn:

- beide Unternehmen ihren Sitz innerhalb der EU haben;
- ein Unternehmen zu 75% eine Tochtergesellschaft des anderen Unternehmens ist; oder
- beide Unternehmen zu 75% Tochtergesellschaften eines dritten Unternehmens sind (das seinen Sitz in Irland, einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat¹).

Wenn eine direkte oder indirekte 75%-Beziehung vorliegt und alle betreffenden Unternehmen ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Land haben, werden alle diese Unternehmen als Mitglieder des Konzerns betrachtet.

Eine Konzernvergünstigung im aktuellen Jahr kann für folgende Punkte in Anspruch genommen werden:

- Betriebsverluste;
- außergewöhnliche Verwaltungsaufwendungen;
- außergewöhnliche Ertragsbelastungen (z. B. auf bestimmte Zinserträge) innerhalb eines Konzerns.

Die irische Rechtsprechung sieht jetzt vor, dass ein Mutterunternehmen mit Sitz in Irland die Verluste seiner ausländischen Tochtergesellschaften mit seinen eigenen Gewinnen verrechnen kann, sofern diese Tochtergesellschaften steuerlich innerhalb der EU ansässig sind. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Verluste in dem jeweiligen lokalen Zuständigkeitsbereich nicht angerechnet werden können.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen (CGT)

Verluste können innerhalb eines Konzerns nicht abgetreten werden. Wenn Anlagegüter zwischen qualifizierten Unternehmen des Konzerns transferiert werden, gilt die CGT-Konzernvergünstigung automatisch. Durch die CGT-Konzernvergünstigung werden Kapitalertragsteuern, die sich durch den Transfer von Anlagegütern von einem in Irland ansässigen Unternehmen an ein anderes Unternehmen innerhalb des 75%-Konzerns ergeben, ausgesetzt. Der Ertrag wird steuerlich erst wirksam, wenn der Gegenstand außerhalb des Konzerns verkauft wird.

Ein Konzern im Sinne der Steuer aus Veräußerungsgewinne besteht aus einem Hauptunternehmen und allen seinen effektiven 75%-Tochtergesellschaften. Als Hauptunternehmen wird ein Unternehmen bezeichnet, in dessen Besitz sich ein anderes effektives Tochterunternehmen zu mindestens 75% befindet. Zur Identifikation des relevanten indirekten Besitzes an einem Unternehmen können Holding-Gesellschaften von Unternehmen mit Sitz in einem beliebigen EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Land berücksichtigt werden.

Anlaufkosten

Bestimmte Anlaufkosten von Unternehmen können bei der Berechnung der zu versteuernden Betriebsgewinne angerechnet werden, sobald der Geschäftsbetrieb aufgenommen wurde. Ein Abzug ist zulässig bei Anlaufkosten, die in den drei Jahren vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs angefallen sind.

Beispiele für abzugsfähige Anlaufkosten sind:

- Buchhaltungskosten;
- Werbungskosten;
- Kosten für Machbarkeitsstudien;
- Kosten für die Erstellung von Geschäftsplänen;
- bezahlte Mieten für Geschäftsräume

Steuerbefreiung für öffentliche Anleihen

Irische Unternehmen in ausländischem Besitz sind von der Körperschaftsteuer auf Zinsen aus bestimmten auf sie ausgestellten irischen Staatspapieren befreit. Solche Papiere können in verschiedenen gängigen Währungen ausgestellt sein.

¹ Der ERW umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und die Türkei.

Steuergutschrift auf Forschung und Entwicklung (F&E)

Irland hat seit 2004 ein System von Steuergutschriften in Höhe von 25% auf Forschung, Entwicklung und Innovation (zusätzlich zum Steuerabzug von 12,5% auf F&E-Aufwendungen in Irland). Damit sollen ausländische wie auch einheimische Unternehmen zu neuen und/oder zusätzlichen F&E-Aktivitäten in Irland ermutigt werden. Die F&E-Steuergutschrift kann von in Irland ansässigen Unternehmen und Zweigniederlassungen in Anspruch genommen werden für die Mehrkosten von innerhalb des ERW durchgeführten internen, qualifizierten F&E-Maßnahmen, sofern diese Aufwendungen nicht an anderer Stelle innerhalb des ERW steuerlich geltend gemacht werden können. Die Mehraufwendungen werden im Vergleich zum Basisjahr 2003 errechnet; für Neueinsteiger im Bereich F&E basiert die Gutschrift daher im Wesentlichen auf dem Volumen.

Die Berechnung des Basisjahres kann auch flexibel gestaltet werden, wenn eine F&E-Niederlassung den Betrieb in Folge der wirtschaftlichen Bedingungen dauerhaft eingestellt hat.

Zur Inanspruchnahme der Steuergutschrift müssen wissenschaftliche oder technische Fortschritte bzw. die Lösung der wissenschaftlichen oder technischen Probleme und Unsicherheiten angestrebt werden.

Qualifizierte Aufwendungen umfassen sowohl Erträge als auch Investitionen. In der Praxis umfassen die qualifizierten Aufwendungen Löhne und Gehälter, die zugehörigen Gemeinkosten, Kosten für Sachanlagen sowie für Gebäude.

Das System sieht außerdem Folgendes vor:

- 5% der F&E-Ausgaben können als Auftrag an europäische Universitäten (einschließlich der irischen Universitäten) vergeben werden; darüber hinaus können
- dritte Parteien mit weiteren 10% der F&E-Ausgaben (insgesamt also 15%) beauftragt werden.

Die Steuergutschrift kann wie folgt angerechnet werden, wenn die Steuerschuld in einem bestimmten Jahr nicht ausreicht, um die Gutschrift in vollem Umfang zu nutzen

- 12 Monate zurückgetragen werden;
- zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden; oder
- als Barvergütung aus den Erträgen (über drei Abrechnungszeiträume verteilt) angefordert werden.

Die irischen Finanzbehörden haben bestätigt, dass für qualifizierte, nach dem 1. Januar 2009 angefallenen F&E-Ausgaben die Steuergutschrift in der G&V nach Irish GAAP (Generally Accepted Accounting Practice) und IFRS (International Financial Reporting Standards) berücksichtigt werden kann. Dies ermöglicht eine sofortige Auswirkung auf die Einheitenkosten im Bereich F&E, eine der Schlüssel-Kennzahlen bei der Entscheidung, ob F&E-Projekte international realisiert werden. Eine ähnliche Behandlung sollte unter US GAAP gelten in Situationen, in denen die F&E-Steuergutschrift monetarisiert werden kann.

BERECHNUNGSART:			
Unternehmensperspektive	€	Unterstützung durch Irland	€
F&E-Aufwendungen	100.00		
Gewährte Beihilfe (10%)	<u>(10.00)</u>	90 @ 12.5% =	11.25
Nettokosten nach Beihilfe	90.00	90 @ 25% =	<u>22.50</u>
Steuerersparnis	<u>-33.75</u>	Steuerersparnis gesamt	33.75
Nettokosten gesamt	<u><u>56.25</u></u>	Plus gewährter Beihilfe	<u>10.00</u>
		Unterstützung gesamt	<u><u>43.75</u></u>

Immaterielle Vermögenswerte und geistiges Eigentum (IP) Irland

Das irische Steuersystem fördert seit einiger Zeit den Aufbau und die Verwaltung geistiger Eigentumsrechte durch den Steuersatz von nur 12,5%, die F&E-Steuerabzugschiff, die Steuerbefreiung auf Patent-Lizenzgebühren und seit Kurzem auch durch unser neues IP-Steuerabzugssystem von 2009.

2009 wurden neue Steueranreize eingeführt für Aufwendungen, die beim Kauf immaterieller Vermögenswerte anfallen. Die Vergünstigung gilt für qualifizierte Käufe nach dem 7. Mai 2009; sie erlaubt die Abschreibung von Kapitalausgaben in Übereinstimmung mit der Behandlung in der Buchhaltung oder über einen Zeitraum von 15 Jahren. Die Steuervergünstigung erfolgt in Form einer steuerlichen Abschreibung, die von den Betriebserträgen aus Verwaltung, Entwicklung und Nutzung des betreffenden immateriellen Vermögenswerts abgezogen werden können. Der Rückforderungszeitraum beträgt 15 Jahre (reduziert auf 10 Jahre bei Aufwendungen, die nach dem 4. Februar 2010 angefallen sind).

Die Steuervergünstigung gilt für definierte immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen der allgemein anerkannten Buchhaltungspraxis akzeptiert werden; dies umfasst Patente, Urheberrechte, eingetragene Konzeptionen, Rechte an Konzeptionen oder Erfindungen, Warenzeichen, Markennamen, Marken, Domain-Namen, Dienstleistungsmarken oder Titel von Veröffentlichungen, Know-how, bestimmte Software etc. Durch den Finance Act 2010 wurde dieses System noch erweitert, indem zusätzliche qualifizierte immaterielle Vermögenswerte in die Liste aufgenommen wurden, sodass auch Kosten zu Anwendungen für den rechtlichen Schutz berücksichtigt werden können. Darüber hinaus wurde die Definition von "Know-how" ergänzt; sie entspricht jetzt im Wesentlichen der Definition in der OECD-Modellsteuervereinbarung.

Sonstige Steuerabzüge für IP-Kosten

Weitere Bestimmungen, die unabhängig von dem neuen Schema auch weiterhin gelten, sind u.a.:

- **Wissenschaftliche Forschung:** Erträge und Investitionen in Aktivitäten im Bereich der Naturwissenschaften und der angewandten Wissenschaften zur Wissenserweiterung können in dem Jahr, in dem die Aufwendungen anfallen, als Betriebsausgabe abgeschrieben werden. Die Abschreibung gilt nicht für Forschungskosten im Zusammenhang mit dem Bergbau und der Ölförderung.
- **Software:** kann linear über einen Zeitraum von acht Jahren abgeschrieben werden, wenn sie für Unternehmenszwecke eingesetzt wird. Dies gilt für "Endbenutzer"-Software. Der Finance Act 2010 behandelt Aufwendungen für Computersoftware, die zur kommerziellen Nutzung gekauft wurde, gemäß dem neuen IP-System wie oben beschrieben, statt einer steuerlichen Abschreibung über einen Zeitraum von acht Jahren. Eine Übergangsregelung ermöglichen es den Unternehmen jedoch, die derzeit gültige Abschreibung über acht Jahre zu wählen; der Zeitraum für diese Übergangsregelung läuft am 4. Februar 2012 aus.

Steuerbefreiung auf Patent-Lizenzgebühren

Neben dem niedrigen Körperschaftsteuersatz bietet das irische Steuersystem eine Steuerbefreiung auf Einkünfte aus "qualifizierten Patenten". Der Begriff "qualifizierte Patente" kennzeichnet Patente, für die Forschung, Planung, Verarbeitung, Experimente, Tests, Konzeption, Design, Entwicklung und ähnliche Aktivitäten in Irland oder einem anderen Land des EWR durchgeführt wurden.

Für die Steuerbefreiung von Einkünften aus qualifizierten Patenten gilt eine Obergrenze von € 5 Mio. in einem beliebigen Jahr. Da das Patent normalerweise von einem Unternehmen gehalten wird, sind diese Einkünfte bei dem Unternehmen zunächst von der Steuer befreit. Das irische Steuerrecht erlaubt - vorbehaltlich bestimmter Bedingungen - auch eine Weitergabe der Steuerbefreiung derartiger Einkünfte an in Irland steuerpflichtige Aktienbesitzer, die Dividenden erhalten, die aus steuerbefreiten Einkünften stammen.

Regeln zur Transferpreisfestsetzung in Irland

Mit dem Finance Act 2010 wurden Regelungen zur Transferpreisfestsetzung eingeführt, die den OECD-Richtlinien zur Transferpreisfestsetzung und den Fremdvergleichs-Grundsatz entsprechen. Diese Regelungen ergänzen die bereits bestehenden Regelungen zum Fremdvergleichs-Grundsatz für Unternehmen mit 10% Fertigungsanteil und verbundene Unternehmen. Das neue System ist begrenzt auf Geschäfte mit verbundenen Unternehmen, die mit dem irischen Körperschaftsteuersatz von 12,5% besteuert werden (d.h. auf gewerbliche Transaktionen). Die Regelungen gelten für Transaktionen mit inländischen und internationalen verbundenen Unternehmen.

Diese Regelung gilt für Abrechnungszeiträume nach dem 1. Januar 2011. Eine zusätzliche "Großvater"-Klausel legt fest, dass Vereinbarungen, die zwischen den verbundenen Parteien vor dem 1. Juli 2010 getroffen wurden, von der neuen Regelung ausgenommen bleiben. Die neue Regelung sollte neue Unternehmen nicht davon abhalten, sich in Irland niederzulassen, besonders da es für die Standorte der meisten Geschäftspartner bereits Regelungen zur Transferpreisfestsetzung gibt, die Transaktionen mit verbundenen Unternehmen abdecken.

Für kleine und mittlere Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter, Umsatz unter € 50 Mio. oder weltweite Aktiva von weniger als € 43 Mio.) gibt es eine Befreiung aus den Regelungen zur Transferpreisfestsetzung.

Internationalisierung

Holding-Gesellschaften

Durch die jüngsten Regelungen ist Irland in einer günstigen Position, um mit anderen beliebten europäischen Standorten für Holding-Gesellschaften konkurrieren zu können. Durch seine attraktiven Steuern, Regelungen und Gesetze in Verbindung mit einer offenen und entgegenkommenden Geschäftsumgebung hat Irland seinen Status als erstklassiger Standort für internationale Unternehmen etabliert.

In den letzten Jahren hat Irland zunehmend an Bedeutung gewonnen als bevorzugter Onshore-Standort für MNU, die ihre regionalen oder globalen Zentralen auf die Insel verlegen, um ihre Gewinne, Funktionen und Beteiligungen an internationalen Unternehmen zu verwalten.

Die wichtigsten Vorteile Irlands für Holding-Gesellschaften sind nachfolgend zusammengefasst:

1. Schachtelprivileg für Kapitalertragsteuern bei der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen;
2. Effektive Steuerbefreiung ausländischer Dividenden durch den Steuersatz von 12,5% für qualifizierte ausländische Dividenden und ein flexibles Steuergutschriftssystem;
3. Doppelbesteuerungsvergünstigung für Steuern, die in ausländischen Zweigniederlassungen anfallen, und Bestimmungen über die Zusammenlegung ungenutzter Gutschriften;
4. Kein Steuereinbehalt auf Dividenden mit Vertragsländern (oder Mittler-Tochtergesellschaften) im Rahmen der inländischen Gesetze;
5. Anschluss an Verträge zur Minimierung des Steuereinhalts auf Lizenzgebühren und Zinsen sowie weitere inländische Regelungen zum Minimieren des Steuereinhalts auf Zinsen;
6. Umfangreiches Doppelbesteuerungsabkommen und Anschluss an EU-Richtlinien.

Sonstige Steuervorteile für Unternehmen in Irland sind beispielsweise unser nachhaltiges, von der EU anerkanntes Steuersystem, das nicht von Sanktionen gegen Steueroasen bedroht ist. Außerdem gibt es in Irland keine Regelungen über ausländische Zwischengesellschaften und auch nicht über Gesellschaften mit geringer Eigenkapitalausstattung. Finanzierungskosten sind steuerlich abzugsfähig, und Irland kennt weder Gesellschafts- noch Vermögenssteuern.

1. Schachtelprivileg auf Steuern bei der Veräußerung von Beteiligungen

Unternehmensgewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen werden mit 25% Kapitalerträgen belastet. Die irische Rechtsprechung erlaubt eine Befreiung von der Steuer bei der Veräußerung von Aktien von qualifizierten Tochtergesellschaften. Die Befreiung unterliegt jedoch einer Reihe von Bedingungen; so muss das Unternehmen beispielsweise mindestens 5% der veräußerten Aktien des Tochterunternehmens halten, und das Tochterunternehmen muss im EU- bzw. Vertragsraum ansässig sein und einer "Handels"-Prüfung Stand halten.

2. Einkünfte aus ausländischen Dividenden

Einkünfte aus ausländischen Dividenden unterliegen der Körperschaftsteuer in Irland mit 12,5% oder (bei bestimmten Dividenden aus nichtgewerblichen Erträgen) dem passiven Satz von 25%. Als Ergebnis unseres flexiblen Zusammenlegungssystems für ausländische Steuergutschriften ergibt sich jedoch im Allgemeinen keine höhere Steuer in Irland.

Die von einem Unternehmen in der EU oder in einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält (einschließlich unterzeichneter, aber noch nicht ratifizierter Abkommen) gezahlten Dividenden unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 12,5%, sofern die Dividende aus dem Betriebsgewinn bezahlt wird.

Durch den Finance Act 2010 wurde dieses System erweitert, indem festgelegt wurde, dass Dividenden, die aus dem Betriebsgewinn eines Unternehmens in einem Nicht-Vertragsland bezahlt werden, ebenfalls der Körperschaftsteuer in Höhe von 12,5% unterliegen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Das Unternehmen muss zu 75% ein Tochterunternehmen eines Unternehmens sein, und die Aktien des Hauptunternehmens müssen an einer anerkannten Wertpapierbörse in Irland, der EU oder einer anderen vom Finanzministerium anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden. Zuvor wurden derartige Dividenden als passive Einkünfte mit 25% besteuert.

75% DE-MINIMIS-REGEL

Wenn die Dividende teilweise aus nichtgewerblichen Erträgen bezahlt wird und teilweise aus dem Betriebsgewinn, wird der nichtgewerbliche Ausgleich mit 25% versteuert. Wenn eine Dividende jedoch aus Handelsquellen und nichtgewerblichen Quellen bezahlt wird, besagt eine "De-minimis-Regel", dass unter bestimmten Bedingungen die komplette Dividende mit 12,5% versteuert werden kann, und der Umstand, dass ein Anteil aus nichtgewerblichen Erträgen kommt, macht dabei keinen Unterschied.

Die Regeln zur Bestimmung der zugrunde liegenden Gewinne, aus denen ausländische Dividenden bezahlt werden, wurden mit dem Finance Act 2010 vereinfacht. Dies ermöglicht die Bestimmung der Betriebsgewinne, um auf diese Dividenden den niedrigeren Steuersatz von 12,5% anlegen zu können. Der Finance Act 2010 ermöglicht außerdem eine Befreiung von Steuern in Irland auf ausländische Dividenden an ein irisches Unternehmen, sofern dieses weniger als 5% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an dem ausländischen Unternehmen hält. Diese Befreiung gilt nur, wenn die Dividendeneinkünfte des irischen Unternehmens selbst als Betriebsgewinn versteuert werden.

Zusammenlegung ausländischer Steuergutschriften

'Onshore Pooling' erlaubt ein effektives Zusammenlegen der im Ausland einbehaltenen Steuern und der grundlegenden Steuern (Steuern auf die Gewinne, aus denen die Dividende bezahlt wurde) und die Verrechnung mit der in Irland anfallenden Steuer auf die Dividenden. Ein Anrechnungsüberhang auf ausländische Dividenden, die einem Steuersatz von 12,5% unterliegen, kann jedoch nicht mit ausländischen Dividenden verrechnet werden, die mit 25% besteuert werden. Die Steuergutschriften müssen nicht in dem Jahr genutzt werden, in dem die Dividende ausgeschüttet wird. Sie kann zeitlich unbegrenzt vorgetragen und auf die irische Steuer auf zukünftige ausländische Dividenden angerechnet werden.

3. Zweigniederlassungen und ausländische Steuergutschriften

Steuerlich in Irland ansässige Unternehmen unterliegen mit ihren weltweiten Erträgen der Körperschaftsteuer in Irland. Eine ausländische Zweigniederlassung eines solchen Unternehmens kann daher gleichzeitig der Steuer im Ausland und in Irland unterliegen. Zur Eliminierung einer Doppelbesteuerung bietet Irland Zusammenlegungsbestimmungen, die es Unternehmen ermöglichen, die Steuer im Ausland als Gutschrift mit der anfallenden Körperschaftsteuer in Irland zu verrechnen.

Der Umfang dieser Gutschrift hängt von der Art der Gewinne ab und damit auch davon, ob diese Gewinne in Irland mit 12,5% oder mit 25% versteuert werden; sie ist jedoch in jedem Fall auf die Höhe der Steuer in Irland auf diese Einkunftsart begrenzt. Diese Zusammenlegungsbestimmung ermöglicht es, dass Gewinne ausländischer Zweigniederlassungen mit unterschiedlichen Steuersätzen besteuert werden; dabei wird der Gesamtsteuersatz betrachtet und nicht die Steuersätze in den einzelnen Ländern.

Der Finance Act 2010 legt fest, dass alle nicht genutzten Gutschriften zeitlich unbegrenzt vorgetragen und in zukünftigen Abrechnungszeiträumen mit der Körperschaftsteuer auf Gewinne ausländischer Zweigniederlassungen verrechnet werden können.

4. Irische Quellensteuer auf Dividenden (Dividend Withholding Tax, DWT)

Ein Steuereinbehalt von 20% gilt für Dividenden und andere Gewinnausschüttungen von einem in Irland ansässigen Unternehmen. Bei bestimmten Zahlungen an bestimmte Aktieninhaber stehen jedoch umfangreiche Befreiungen zur Verfügung, z. B.:

- Steuerlich in Irland ansässige Unternehmen;
- Steuerlich in anderen EU-Mitgliedsstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Steuerabkommen unterhält, ansässige Unternehmen und Personen.

Insbesondere Dividenden können ohne Steuereinbehalt an alle nicht ansässigen Unternehmen ausbezahlt werden, wenn 75% der Aktien des Empfängers direkt oder indirekt von einem Unternehmen gehalten werden, das an einer anerkannten Börse gehandelt wird.

Durch die zahlreichen Befreiungen vom Steuereinbehalt in den Bestimmungen in Irland hat sich die entsprechende Verwaltung teilweise als sehr drückend herausgestellt. Der Finance Act 2010 hat das DWT-System als Selbsteinschätzungssystem gestaltet und damit die Komplexität der entsprechenden Verwaltung erheblich verringert.

5. Lizenzgebühren und Zinsen

Lizenzgebühren

Für Lizenzgebühren auf Patente gilt ein Steuereinbehalt in Höhe von 20%, außer wenn der Empfänger in einem Vertragsland ansässig ist und der relevante Vertrag eine Reduzierung oder Eliminierung des Steuereinhalts vorsieht. Darüber hinaus können Lizenzzahlungen an verbundene Unternehmen in der EU entsprechend der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren vom Steuereinbehalt ausgenommen werden. Andere Formen von Lizenzgebühren können ebenfalls zu einem Steuereinbehalt führen, beispielsweise wenn die Lizenzgebühr eine "jährliche Zahlung" darstellt. Eine jährliche Zahlung ist eine Zahlung, die wiederkehren kann und die der Empfänger verdient, ohne dass dafür Aufwendungen anfallen. Der Finance Act 2010 sieht vor, dass Lizenzzahlungen von Irland an in der EU oder in Ländern mit Doppelbesteuerungsabkommen ansässige Unternehmen von Steuereinhalten befreit werden können ohne vorherige Ertragsabrechnung, sofern die Lizenzgebühren aus gewerblichen Gründen in gutem Glauben bezahlt werden und das Land, in dem das Empfängerunternehmen steuerlich ansässig ist, im Allgemeinen eine Steuer auf derartige Lizenzgebühren aus Quellen außerhalb dieses Gebiets erhebt.

Zins

Für Zinszahlungen auf Darlehen und Vorschüsse, die zwölf Monate oder länger laufen können, gilt ein Steuereinbehalt auf Zins in Höhe von 20%. Wenn jedoch im Verlauf von Handelsgeschäften an ein in der EU oder einem Vertragsland ansässiges Unternehmen Zinsen bezahlt werden, erfolgt kein Steuereinbehalt. Durch verschiedene andere inländische Steuerbefreiungen, Vertragsbestimmungen oder EU-Richtlinien zu Zinsen oder Lizenzgebühren kann sich alternativ eine Befreiung von dem Steuereinbehalt ergeben.

6. Doppelbesteuerungsabkommen

Zur Durchführung internationaler Geschäfte hat Irland umfangreiche Doppelbesteuerungsabkommen mit 56 Ländern geschlossen; 48 dieser Abkommen sind derzeit in Kraft, die übrigen warten auf die Ratifizierung. Diese Abkommen ermöglichen das Eliminieren oder die Abmilderung einer Doppelbesteuerung.

Wenn mit einem bestimmten Land kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, ermöglichen einseitige Bestimmungen innerhalb des inländischen irischen Steuerrechts bei bestimmten Einkunftsarten eine Gutschriftvergünstigung auf die Steuer in Irland für im Ausland gezahlte Steuern.

Darüber hinaus sieht das irische Recht in vielen Fällen eine direkte Befreiung vom Steuereinbehalt auf Zahlungen an in Vertragsländern ansässige Unternehmen und Personen vor.

Irland erweitert dieses Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen ständig:

- Zwei neue Steuerabkommen sind seit dem 1. Januar 2010 in Kraft (mit Mazedonien und Malta);
- Acht Steuerabkommen wurden unterzeichnet (Albanien, Bahrain, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldawien, Serbien, der Türkei und Weißrussland);
- Sieben Steuerabkommen wurden geschlossen und werden in Kürze unterzeichnet (Armenien, Kuwait, Montenegro, Marokko, Saudi-Arabien, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate);
- Sieben neue Abkommen werden derzeit vorbereitet (Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Hong Kong, Singapur, Tunesien, Ukraine); und
- Steuerliche Kooperationsvereinbarungen wurden unterzeichnet mit Anguilla, Antigua und Barbuda, Bermuda, den Britischen Jungferninseln, den Cook-Inseln, Gibraltar, Guernsey, der Insel Man, Jersey, den Kaimaninseln, Liechtenstein, Samoa, St. Vincent und Grenadine sowie den Turks- und Caicos-Inseln.

Irlands Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen

Ursprungsland-Steuersätze in irischen Steuerabkommen auf Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen

Land	Jahr	Dividenden %*	Zins %*	Lizenzgebühren %*
ALBANIEN	Noch nicht in Kraft	5/10	7	7
AUSTRALIEN	1984	15	10	10
ÖSTERREICH	1964	10	0	0/10
BAHRAIN	Noch nicht in Kraft	0	0	0
WEISSRUSSLAND	Noch nicht in Kraft	5/10	0/5	5
BELGIEN	1973	15	15	0
BOSNIEN-HERZEGOWINA	Noch nicht in Kraft	0	0	0
BULGARIEN	2002	5/10	0/5	10
KANADA	2006	5/15	0/10	0/10
CHILE	2009	5/15	5/15	5/10
CHINA	2001	5/10	0/10	6/10
KROATIEN	2004	5/10	0	10
ZYPERN	1952	0	0	0/5
TSCHECHISCHE REP.	1997	5/15	0	10
DÄNEMARK	1994	0/15	0	0
ESTLAND	1999	5/15	0/10	5/10
FINNLAND	1990	0/15	0	0
FRANKREICH	1966	10/15	0	0
GEORGIEN	Noch nicht in Kraft	0/5/10	0	0
DEUTSCHLAND	1959	15	0	0
GRIECHENLAND	2005	5/15	5	5
UNGARN	1997	5/15	0	0
ISLAND	2005	5/15	0	0/10
INDIEN	2002	10	0/10	10
ISRAEL	1996	10	5/10	10
ITALIEN	1967	15	10	0
JAPAN	1974	10/15	10	10
KOREA REP.	1992	10/15	0	0
LETTLAND	1999	5/15	0/10	5/10
LITAUEN	1999	5/15	0/10	5/10
LUXEMBURG	1968	5/15	0	0
MAZEDONIEN	2010	0/5/10	0	0
MALAYSIA	2000	10	0/10	8
MALTA	2010	5/15	0	5
MEXIKO	1999	5/10	0/5/10	10
MOLDAWIEN	Noch nicht in Kraft	5/10	0/5	5
NIEDERLANDE	1965	0/15	0	0
NEUSEELAND	1989	15	10	10
NORWEGEN	2002	0/5/15	0	0
PAKISTAN	1968	10/unbegrenzt	unbegrenzt	0
POLEN	1996	0/15	0/10	10
PORTUGAL	1995	15	0/15	10
RUMÄNIEN	2001	3	0/3	0/3
RUSSLAND	1996	10	0	0
SERBIEN	Noch nicht in Kraft	5/10	0/10	5/10
SLOWAKISCHE REP.	2000	0/10	0	0/10
SLOWENIEN	2003	5/15	0/5	5
SÜDAFRIKA	1998	0	0	0
SPANIEN	1995	0/15	0	5/8/10
SCHWEDEN	1988	5/15	0	0
SCHWEIZ	1965	10/15	0	0
TÜRKEI	Noch nicht in Kraft	5/10/15	10/15	10
GROSSBRITANNIEN	1976	5/15	0	0
USA 1998	5/15	0	0	
VIETNAM	2009	5/10	0/10	5/10/15
SAMBIA	1967	0	0	0

* Das irische Recht sieht in vielen Fällen eine direkte Befreiung vom Steuereinbehalt auf Zahlungen an in Vertragsländern ansässige Unternehmen und Personen vor.
Quelle: www.revenue.ie.

Kapitalsteuern

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen (CGT)

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen unterliegen der Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen. (Bei Veräußerungen vor dem 31. Dezember 2002 ist eine Inflationsanpassung möglich). Mit Wirkung vom 8. April 2009 beträgt der Standardsatz bei Veräußerungen 25%.

12,5% der betriebliche Verluste können wertmäßig mit Kapitalerträgen für das laufende oder das vergangene Jahr verrechnet werden (Beispiel: Ein betrieblicher Verlust von € 200 ist erforderlich, um einen Kapitalertrag von € 100 auszugleichen).

Vermögensgegenstände können auch allgemein zwischen qualifizierten Unternehmen transferiert werden, ohne dass eine Steuerschuld aus Kapitalerträgen entsteht.

Vergünstigung bei Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen: Einseitige Steuervergünstigung

In Irland gibt es Vergünstigungen auf Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, die in bestimmten Ländern gezahlt wurde, z. B. in Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, Luxemburg, den Niederlanden, Pakistan, Sambia und Zypern (Irland hat vor der Einführung der Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen in Irland Steuerabkommen mit diesen Ländern unterzeichnet).

Darüber hinaus haben Personen (natürliche Personen oder Unternehmen), die der Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen in Irland unterliegen, deren Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen jedoch auch in einem anderen Land besteuert werden, im Allgemeinen Anspruch auf eine Gutschrift auf die im Ausland gezahlten Steuern, die auf die in Irland fällige Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen angerechnet wird.

Stempelsteuer

Stempelsteuer ist bei der Übertragung von Grund und Boden sowie Gebäuden, bei Vermietung von Immobilien und anderen rechtlichen Instrumenten zu entrichten. Die Sätze variieren zwischen 1% und 6%, außer beim Leasing über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren, bei dem der Satz 12% beträgt. Übertragungen zwischen Unternehmen mit einer 90%-Verbindung sind von der Stempelsteuer ausgenommen.

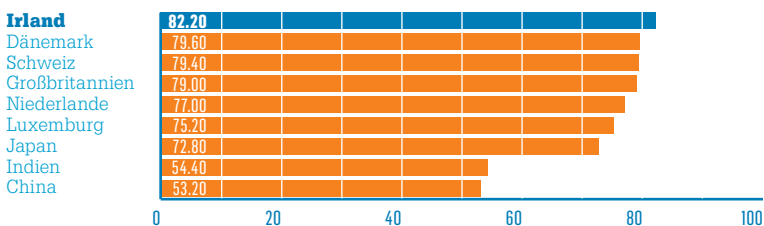
In Irland gilt ein E-Stempelsystem, bei dem die obligatorische Stempelsteuer-Erstattung (SDR1) online über den Revenue Online Service ('ROS') beantragt werden kann. Das mit dem Ertrag abgegebene Formular für die Stempelsteuer-Rückzahlung muss die Steuer-Referenznummern beider Parteien zu dem gestempelten Instrument enthalten.

Wenn ein ausländisches Unternehmen, das nicht anderweitig bei den irischen Steuerbehörden eingetragen sein muss, zur Abgabe eines Formulars für die Stempelsteuer-Rückzahlung eine irische Steuernummer benötigt, muss eine spezielle "Customer Service Number" beantragt werden, die auf dem Formular eingetragen wird.

Gesellschaftssteuern

Irland kennt keine Gesellschaftssteuern.

IRLAND: DAS AM STÄRKSTEN GLOBALISIERTE LAND IN EUROPA



Quelle: 2010 Index der wirtschaftlichen Freiheit, The Heritage Foundation & Wall Street Journal.

Finanzverwaltung

Das irische Steuersystem ist ein System der Selbsteinschätzung, in dem Unternehmen verpflichtet sind, das Ausmaß ihrer Steuerschuld zu schätzen und ggf. eine Steuererstattung zu beantragen und eine entsprechende Steuererklärung einzureichen.

Wenn Tätigkeiten in Irland der irischen Steuer unterliegen, muss das Unternehmen den irischen Steuerbevollmächtigten ein Formular (TR2) einreichen zur steuerlichen Eintragung für die Körperschaftsteuer, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzug (PAYE/PRSI) und die Mehrwertsteuer (sofern relevant). Steuererstattungen können auch online über den Revenue Online Service (ROS), www.ros.ie, beantragt werden. So können die Steuerzahler Ihren Steuersaldo detailliert anzeigen und relevante Informationen abrufen, die sie zur rechtzeitigen Entrichtung ihrer Steuer und zum Einreichen der Formulare benötigen.

Drei Jahre Steuerbefreiung für junge Unternehmen

Eine Befreiung von der Körperschaftsteuer für drei Jahre unterstreicht, wie Irland die Gründung von Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert. Unternehmen, die nach dem 14. Oktober 2008 eingetragen wurden, aber den Geschäftsbetrieb 2009 oder 2010 aufgenommen haben, erhalten eine Vergünstigung auf (i) Gewinne aus dem neuen Betrieb und (ii) zu versteuernde Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Betrieb bis zu einem vorgegebenen Betrag.

Wenn die Summe der jährlichen Körperschaftsteuer € 40.000 nicht übersteigt, wird eine vollständige Befreiung gewährt. Für Beträge zwischen € 40.000 und € 60.000 wird eine geringfügige Vergünstigung gewährt.

Standards der Finanzberichterstattung

Die finanziellen Ergebnisse irischer Unternehmen müssen im Allgemeinen gemäß Irish GAAP oder IFRS erstellt werden, US GAAP und andere GAAP-Standards werden normalerweise nicht anerkannt. Werden Finanzberichte nach Irish GAAP oder IFRS erstellt, so können sie als Basis für die Ermittlung der zu versteuernden Unternehmensgewinne für die Steuer in Irland und zu Berichtszwecken verwendet werden.

Sonstige Unternehmenssteuern

Lokale Besteuerung

Auf Unternehmensgewinne in Irland werden keine regionalen, Gemeinde-, oder lokalen Steuern erhoben. Die einzige lokale Steuer ist eine als "Rates" bezeichnete Vermögenssteuer, die von den örtlichen Behörden auf gewerbliches Eigentum erhoben wird. Dabei ist pro €1 Bewertung des Eigentums ein bestimmter Satz zu entrichten. Dieser Satz wird jährlich von den örtlichen Behörden festgelegt, die auch die Bewertung des Eigentums vornehmen. Die Rates sind bei der irischen Körperschaftsteuer abzugsfähig.

Mehrwertsteuer (VAT)

Die Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchsteuer; sie wird auf im Rahmen des Geschäftsbetriebs gelieferte Waren und Dienstleistungen erhoben. Die an die meisten eingetragenen Unternehmen gezahlte Mehrwertsteuer wird dem zahlenden Unternehmen gutgeschrieben, sodass diese Steuer letztendlich vom Endverbraucher getragen wird.

Der Mehrwertsteuersatz reicht von Null bis 21%, je nach Art des Produkts bzw. der Dienstleistung. Bei der Lieferung von Eigentum gelten spezielle Regeln für die Mehrwertsteuer.

Mehrwertsteuerbefreiung beim Export

Für die grenzübergreifende Lieferung von Waren an Kunden innerhalb der EU gilt im Allgemeinen eine irische Mehrwertsteuer von 0% (außer bei der Lieferung an private Verbraucher innerhalb der EU). Importe und der Kauf von Waren und der meisten Dienstleistungen aus anderen Ländern unterliegen im Allgemeinen der irischen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus können irische Unternehmen, deren Umsatz hauptsächlich aus dem Export irischer Waren stammt (mindestens 75% des Umsatzes), bei den irischen Steuerbevollmächtigten ein Zertifikat zur Mehrwertsteuerbefreiung beantragen. Dieses Zertifikat berechtigt den Inhaber, die meisten Waren und Dienstleistungen in Irland zu kaufen, ohne dass er die irische Mehrwertsteuer bezahlen muss. Dies ist eine Maßnahme der irischen Steuerbevollmächtigten zur Cash-Flow-Verbesserung, durch die der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert wird.

Zoll- und Verbrauchabgaben

Irland ist Mitglied der EU, und alle Grenzkontrollen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten wurden aufgehoben. Dadurch ist ein zollfreier Import von Waren aus anderen EU-Ländern möglich. Waren, die von außerhalb der EU importiert werden, unterliegen dem im gemeinsamen EU-Zolltarif festgelegten Einfuhrzoll. Die Abgaberate basiert auf dem International Harmonisierten System (HS). Die EU hat mit bestimmten Ländern und Ländergruppen bevorzugte Tarifvereinbarungen; dies kann zu einer Reduzierung oder einem Wegfall des Zolls führen.

Verbrauchabgaben werden auf bestimmte Waren wie Benzin, Diesel, Flüssiggas, Bier, Spirituosen, Most, Wein, Tabakprodukte und Motorfahrzeuge erhoben. Die Rate der Verbrauchsabgaben variiert je nach den Waren, sie ist zusätzlich zu eventuell erhobenen Zöllen zu entrichten.

Zoll- und Verbrauchsteuerbefreiung

Zoll- und Verbrauchsabgaben sind beim Import zu entrichten. Die Importeure können jedoch eine verzögerte Zahlungsprozedur beantragen; in diesem Fall müssen Zoll und/oder Import-Mehrwertsteuer erst am 15. Tag des Monats nach dem Import bezahlt werden. Dadurch erzielt der Importeur einen Vorteil durch Einsparung von Barmitteln.

– Aktive Veredelung

Es kann eine Genehmigung eingeholt werden zum zollfreien Import von Waren von außerhalb der EU zur Veredelung und zum Re-Export in Nicht-EU-Länder.

– Lagerhaltung

Spezielle Vereinbarungen ermöglichen einen Transfer zollpflichtiger Waren innerhalb der EU, wobei der fällige Zoll erst im Verbraucherland bezahlt wird. Unternehmen können eine Genehmigung beantragen zur zollfreien Lagerung von Waren in ihren Räumen, bis diese Waren tatsächlich benötigt werden. Wenn die Waren zur Verarbeitung bestimmt sind, gelten bestimmte Vergünstigungen. Wenn ein Fertigprodukt für den Verkauf betroffen ist, wird kein Zoll fällig, sofern das Produkt in ein Land außerhalb der EU exportiert wird. Sind die Waren für ein Land innerhalb der EU bestimmt, so gelten die jeweiligen Zollbestimmungen.

Kohlesteuer

Mit dem Ziel, den Ausstoß von Kohlendioxid zu verringern und den Umstieg der Verbraucher auf erneuerbare Energien zu fördern, wurde mit dem Finance Act 2010 eine Kohlesteuer eingeführt. Die Steuer gilt für die Versorgung mit den folgenden Brennstoffkategorien in Irland:

- Transport-Brennstoffe: *Benzin und Auto-Diesel*;
- Nicht-Transportbrennstoffe: *Öl, Gas und Kerosin, sowie*
- Festbrennstoffe: *Torf und Kohle*.

Die Kohlesteuer beträgt € 15 pro Tonne und wird bei der Lieferung des Brennstoffs an den Kunden erhoben. Der Brennstofflieferant ist für die Entrichtung der Steuer verantwortlich und haftbar.

Persönliche Steuern

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer wird normalerweise auf alle Einkünfte in Irland erhoben sowie auf Einkünfte für Dienstleistungen, die in Irland erbracht werden. Die Steuer auf andere Einkünfte und Erträge hängt von Ansässigkeit und Heimat ab.

Die häufigste Form der Einkommensteuer ist der Lohnsteuerabzug ("Pay As You Earn", PAYE), ein Steuereinbehalt direkt auf die Gehaltszahlungen vom Arbeitgeber an seine Mitarbeiter.

Selbständige oder Personen, die ein Einkommen aus Nicht-PAYE-Quellen beziehen, nutzen das System der Selbsteinschätzung. Der persönliche Steuersatz hängt vom Personenstand ab.

Persönliche Einkommensteuersätze

	Mit 20%	Mit 41%
Ledige	€36,400	Ausgleich
Verheiratetes Paar (ein Einkommen)	€45,400	Ausgleich
Verheiratetes Paar (zwei Einkommen)	€72,800	Ausgleich
Ein Elternteil/verwitweter Elternteil	€40,400	Ausgleich

Außerdem wird auf das Bruttoeinkommen ein Einkommensteuerzuschlag mit folgenden Sätzen erhoben:

2010 Jahr	Zuschlag
Erster €75,036	2%
Nächster €99,944	4%
Rest	6%

Persönliche Steuergutschriften

Das zu versteuernde Einkommen kann je nach der persönlichen Situation des Betroffenen durch persönliche Steuergutschriften verringert werden. Steuergutschriften stehen für alle Einzelpersonen und verheiratete Paare zur Verfügung.

Die Steuergutschriften für 2010 betragen:

- Einzelperson € 1.830; und
- verheiratetes Paar € 3.660.

Darüber hinaus steht Einzelpersonen, die Steuern im Rahmen des Lohnsteuerabzugs bezahlen, eine PAYE-Gutschrift in Höhe von € 1.830 zur Verfügung.

Außerdem sind spezielle Steuergutschriften/Vergünstigungen verfügbar wie z.B.:

- Miete;
- nicht erstattete Heimbehandlungskosten;
- alleinerziehende Eltern;
- verwitwete Personen;
- Personen, die zu Hause Pflegebedürftige betreuen.

Steuervergünstigungen auf Hypothekenzinsen und Krankenversicherung werden direkt an der Quelle gewährt.

Besteuerung in Irland von nicht in Irland beheimateten Personen

Die meisten ausländischen Führungskräfte, die in Irland für ausländische Unternehmen arbeiten, werden als ansässig, aber nicht als in Irland beheimatet klassifiziert. Das bedeutet, sie unterliegen mit ihren in Irland erzielten Einkünften und allen aus dem Ausland bezogenen Einkünften der irischen Einkommensteuer.

Gehälter, die aus einem ausländischen Arbeitsvertrag bezogen werden, sind in dem Umfang zu versteuern, in dem sie den Aufgaben in Irland zuzuordnen sind; ansonsten nur, wenn sie nach Irland überwiesen werden.

Ausländische Führungskräfte können ihre Steuerschuld durch eine Reihe von Steuerbefreiungen und Vergünstigungen verringern, da sie als qualifizierte Personen im Sinne der Besteuerungsgrundlage ("Remittance Basis of Taxation", RBT) betrachtet werden. RBT gilt für (i) Gehälter aus dem Ausland, die nicht den Aufgaben in Irland zuzuordnen sind ("Arbeitstage außerhalb Irlands") und (ii) Einkommen aus Kapitalvermögen aus dem Ausland. "Aus dem Ausland" bedeutet "mit Ursprung außerhalb Irlands".

Darüber hinaus stehen für ausländische Personen mit Schlüsselkompetenzen unter Umständen spezielle Vergünstigungsprogramme zur Verfügung, wie nachfolgend zusammengefasst.

Entsendungs-Vergünstigungs-Program (SARP)

Ein spezielles Vergünstigungsprogramm für Arbeitseinsätze wurde 2009 eingeführt, um ausländische Personen mit Schlüsselkompetenz zu motivieren, nach Irland zu kommen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wurden die Bedingungen für die Teilnahme an diesem Programm gelockert, um die Vergünstigungen wirksamer zu machen, insbesondere für Personen mit hoher Qualifikation.

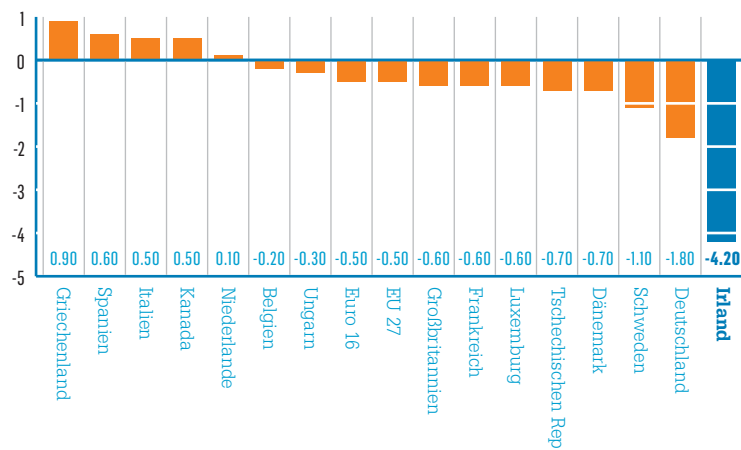
Für Personen, die ab dem 1. Januar 2010 nach Irland gekommen sind, in Irland ansässig sind und ihre Aufgaben als Mitarbeiter in Irland erstmals wahrnehmen, wurden die Vergünstigungen erweitert, sofern diese Personen aus einem Land, mit dem Irland ein Steuerabkommen hat, zum Arbeitseinsatz nach Irland geschickt wurden. Bisher galten die Vergünstigungen nur für Mitarbeiter, die aus Ländern außerhalb des ERW, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat (z. B. USA oder Australien), nach Irland kommen. Der Mindestaufenthaltsdauer, die eine Person in Irland arbeiten muss, wurde von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Sofern die Bedingungen für SARP erfüllt sind, können die betroffenen Mitarbeiter beantragen, das abschließende Steuerrisiko in Irland berechnen zu lassen als den höheren Wert aus:

- den Gesamteinkünften aus dem Arbeitsverhältnis und den Leistungen, die in Irland erhalten oder nach Irland überwiesen wurden; oder
- den ersten € 100.000 plus 50% der Einkünfte und Leistungen über € 100.000.

Der ausländische Arbeitgeber muss Abgaben über den irischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzug (PAYE/PRSI) vom Einkommen des Mitarbeiters abführen. Einzelpersonen können dann die Vergünstigung in Anspruch nehmen, indem sie am Ende des jeweiligen Steuerjahres einen Steuererstattungsantrag einreichen.

VERÄNDERUNG BEI EINHEITS-LOHNKOSTEN 2009/2010



Source: EU AMECO tables

Für die Qualifizierung für die Steuervergünstigung muss eine Einzelperson:

- außerhalb von Irland beheimatet sein;
- am oder nach dem 1. Januar 2010 erstmals seinen Wohnsitz in Irland genommen haben und sein Arbeitsverhältnis mindestens ein Jahr lang in Irland erfüllen;
- bei einem eingetragenen Unternehmen beschäftigt sein, das in einem Land ansässig ist, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat;
- vor der Ankunft in Irland bei einem verbundenen Unternehmen der irischen Einheit, bei der sie ihren Arbeitseinsatz hat, angestellt gewesen sein;
- weiterhin von dem ausländischen Arbeitgeber bezahlt werden; und
- in dem jeweiligen ausländischen Zuständigkeitsbereich steuerlich ansässig gewesen sein und den größeren Teil seines Arbeitsverhältnisses dort erfüllt haben.

Aktien- und Gewinnbeteiligungsprogramme

Unternehmen können Aktienprogramme und/oder Gewinnbeteiligungssysteme für Mitarbeiter auflagen. Bestimmte Kriterien müssen erfüllt sein, um derartige Programme einrichten und daran teilnehmen zu können. Die Programme erlauben Mitarbeitern die Beteiligung an dem Unternehmen in steuerlich wirksamer Weise. Einige der verfügbaren Programme sind:

- Anerkanntes Gewinnbeteiligungsprogramm;
- Belegschaftsaktien-Trusts;
- SAYE-Aktienoptionsprogramme;
- Anerkannte Aktienoptionsprogramme,
- Vergünstigungsprogramme bei der Ausgabe neuer Aktien.

Nationale Sozialversicherung

Die soziale Sicherung erfolgt in Irland über ein Sozialversicherungssystem unter dem Namen "Pay Related Social Insurance" (PRSI). Die meisten Angestellten und Selbständigen müssen PRSI-Beiträge bezahlen.

PRSI ist in verschiedene Klassen unterteilt, und die Leistungen, auf die die Versicherten Anspruch haben, hängen von der Klasse der bezahlten PRSI-Beiträge ab. Die meisten Angestellten zwischen 16 und 66 Jahren sind in PRSI Klasse A versichert. Der PRSI-Beitrag eines Angestellten beträgt 10,75% seines Bruttoeinkommens. Selbständige bezahlen im Allgemeinen PRSI-Beiträge in der Klasse S. Ein Gesundheitsbeitrag ("Health Levy") muss ebenfalls bezahlt werden.

Für internationale Mitarbeiter mit Arbeitseinsatz in Irland hängt die Haftung für die irischen Sozialversicherungsbeiträge von verschiedenen Faktoren ab wie der Dauer des Arbeitseinsatzes in Irland, der Herkunftsland und dem Land, in dem sich der ausländische Mitarbeiter befindet, sowie dem Vorliegen eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens mit Irland. Unter Umständen kann für manche Mitarbeiter eine Befreiung von PRSI-Beiträgen in Anspruch genommen werden, insbesondere für Mitarbeiter, die in ihrem Heimatland weiterhin Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.

Arbeitnehmerbeitrag

PRSI Klasse A1 - 2010	Mitarbeiter
€352 oder weniger wöchentlich	Befreit
Erste €75,036*	4%
Ausgleich (keine Deckelung)	Keine

* Die ersten € 127 des Wochenverdienstes sind von PRSI-Abgaben befreit

Gesundheitsbeitrag - 2010	Employee
Weniger als €26,000	Befreit
Erste €75,036	4%
Rest	5%

Weitere Informationen:

Körperschaftsteuer in Irland

- Ein Leitfaden der irischen Finanzbehörde erläutert, was als 'Betriebserträge' klassifiziert wird: www.revenue.ie/en/practitioner/tech-guide/index.html

Steuererleichterung

- Weitere Informationen zu energieeffizienten Geräten können bei der Behörde für nachhaltige Energien in Irland ("Sustainable Energy Authority of Ireland") angefordert werden unter www.seai.ie
- Genauere Informationen zu Anlaufkosten können von der irischen Finanzbehörde angefordert werden unter www.revenue.ie/en/tax/it/reliefs/index.html

Finanzverwaltung

Mehrwertsteuer (VAT)

- www.revenue.ie/en/tax/vat/index.html
- Anträge auf Steuererstattung können online über Revenue Online Service (ROS) eingereicht werden unter www.revenue.ie/en/online/ros/index.html
- Ausführliche Regelungen zur Mehrwertsteuer auf Eigentum stehen zur Verfügung unter www.revenue.ie/en/tax/vat/property/index.html

Unternehmenssteuern

- Die Zoll- und Verbrauchsabgaben sowie die Verbrauchsteuersätze können variieren. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.revenue.ie/en/customs/index.html

Doppelbesteuerungsabkommen

- Die Abkommen mit ihren Bestimmungen finden Sie unter www.revenue.ie/en/practitioner/law/tax-treaties.html

F&E-Steuerzuschift

- Anleitungen dazu, welche Aktivitäten als F&E anzusehen sind, finden Sie unter www.revenue.ie/en/practitioner/tech-guide/index.html

Persönliche Besteuerung und Steuergutschriften

- Weitere Informationen finden Sie unter www.revenue.ie/en/personal/index.html

PricewaterhouseCoopers

IDA dankt PwC für ihre Mitarbeit und ihre Beiträge zum IDA Leitfaden zu Steuern in Irland. Weitere Informationen von PwC finden Sie unter www.pwc.com/ie/fdi

IRLAND

Zentrale

IDA Ireland
Wilton Park House
Wilton Place
Dublin 2
Tel: +353 (0) 1 603 4000
Fax: +353 (0)1 603 4040
Email: idaireland@ida.ie
www.idaireland.com

Athlone

IDA Ireland
Athlone Business & Technology Park
Garrycastle
Dublin Road, Athlone
Westmeath
Tel: + 353 (0) 90 64 71500
Fax: + 353 (0)90 64 71550

Cavan

IDA Ireland
CITC Building
Dublin Road
Cavan
Tel: +353 (0) 49 4368820
Fax: +353 (0) 49 4332047

Cork

IDA Ireland
Industry House
Rossa Avenue
Bishopstown
Cork
Tel: +353 (0) 21 4800210
Fax: +353 (0) 21 4800202

Sligo

IDA Ireland
Finisklin Business Park
Sligo
Tel: + 353 (0) 71 9159710
Fax: + 353 (0)71 9159711

Donegal

IDA Ireland
Portland House, Port Road
Letterkenny
Donegal
Tel: +353 (0) 74 9169810
Fax: +353 (0) 74 9169801

Dundalk

IDA Ireland
Finnabair Business Park
Dundalk
Louth
Tel: + 353 (0) 42 9354410
Fax: + 353 (0) 42 9354411

Galway

IDA Ireland
Mervue Business Park

Galway
Tel: +353 (0) 91 735910
Fax: +353 (0) 91 735911

Limerick

IDA Ireland
Roselawn House
National Technology Park
Limerick
Tel: +353 (0)61 200513
Fax: +353 (0)61 200399

Waterford

IDA Ireland
Waterford Technology Park
Cork Road
Waterford
Tel: +353 (0) 51 333055
Fax: +353 (0) 51 333054

EUROPA

Frankreich

IDA Ireland
33 rue de Miromesnil
75008 Paris
Tel: +33 (0)1 43 12 91 80
Fax +33 (0) 1 47 42 84 76

Deutschland

IDA Ireland
FBC Frankfurter Büro Center
Mainzer Landstrasse 46
60325 Frankfurt am Main
Tel: +49 (0)69 70 60 990
Fax: +49 (0)69 70 60 9970

Großbritannien

IDA Ireland
Shaftesbury House
151 Shaftesbury Avenue
London WC2H 8AL
Tel: + 44 (0)20 7379 9728
Fax: + 44 (0)20 7395 7599

ASIEN-PAZIFIK

Australien

IDA Ireland
Ireland House, Suite 2601
Level 26, 1 Market Street
Sydney NSW 2000
Tel: + 61 2 9273 8524
Fax: + 61 2 9273 8527

China

IDA Ireland
Suite 655, Shanghai Centre
1376 Nanjing Road West
Shanghai 200040
Tel: +86 21 6279 8500
Fax: +86 21 6279 8505

Indien

IDA Ireland
501, 5th Floor
Blue Wave B/h Kuber Complex
Off Oshiwara Link Road
Andheri (West)
Mumbai 400 053
Tel: +91 22 42178900
Fax: +91 22 42178999

Japan

IDA Ireland
Ireland House 2F
2-10-7 Kojimachi, Chiyoda-Ku
Tokyo 102-0083
Tel: +81 3 3262 7621
Fax: +81 3 3261 4239

Korea

IDA Ireland
13th Floor Leema Building
146-1 Susong-dong, Jongro-ku
Seoul 110-755
Tel: +82 2 7554767/8
Fax: +82 2 7573969

Taiwan

IDA Ireland
ITI Ireland, 7FL-12, No.41
Nanking W. Road
Taipei 103
Tel. + 886 2 25526101
Fax. +886 2 25507220

RUSSLAND

Botschaft von Irland
Grokhol'ski Pereulok 5
Moscow 129010
Tel: +7 495 937 5911
Fax: +7 495 680 0623

USA

Atlanta

IDA Ireland
Monarch Plaza, Suite 350
3414 Peachtree Road, N.E.
Atlanta, GA 30326
Tel: +1 404 816 7096
Fax: +1 404 846 0728

Boston

IDA Ireland
31 Saint James Avenue, 7th Floor
Boston, MA 02116
Tel: +1 617 357 4190
Fax: +1 617 357 4198

Kalifornien

IDA Ireland
800 W. El Camino Real, Suite 450
Mountain View
CA 94040
Tel: + 1 650 967 9903
Fax: + 1 650 967 9904

IDA Ireland
3 Park Plaza, Suite 430
Irvine, CA 92614.
Tel: +1 949 748 3547
Fax: + 1 949 748 3586

Chicago

IDA Ireland
77 West Wacker Drive, Suite 4070 Chicago,
IL 60601-1629
Tel: +1 312 236 0222
Fax: +1 312 236 3407

New York

IDA Ireland
345 Park Avenue, 17th Floor
New York, NY 10154-0004
Tel: +1 212 750 4300
Fax: +1 212 750 7357

SÜDAMERIKA

IDA Ireland
Av. das Nações Unidas
12551 - 17 andar
04578-903 S. Paulo - SP
Brazil
Tel: +55 11 3443 7080
Tel/Fax: +55 11 4992 0406



Zentrale

IDA Ireland, Wilton Park House

Wilton Place, Dublin 2, Ireland

T: +353 (0) 1 603 4000

F: +353 (0) 1 603 4040

E: idaireland@ida.ie

W: www.idaireland.com